



STELLUNGNAHME

Stellungnahme im Rahmen der zweiten Beteiligung zur dritten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW)

HANDWERK.NRW und der Westdeutsche Handwerkskammertag (WHKT) vertreten als Landeshandwerksorganisationen die Interessen von über 198.000 Betrieben mit knapp 1,2 Millionen Beschäftigten und rund 75.000 Auszubildenden in Nordrhein-Westfalen. Das Handwerk ist ein vielseitiger Wirtschaftsbereich. Es umfasst rund 130 Berufe in den Bereichen Bau und Ausbau, Metall und Elektro, Holz und Kunststoff, Bekleidungs-, Textil- und Lederhandwerk, Lebensmittelhandwerk, Gesundheits- und Körperpflegehandwerk sowie chemisches und Reinigungsgewerbe und grafisch-gestaltendes Handwerk. Mit einem Jahresumsatz von 162 Milliarden Euro zählt das Handwerk zu den stärksten Wirtschaftsbereichen Nordrhein-Westfalens. Es garantiert die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und vor allem Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, erfüllt die immer anspruchsvoller werdenden Konsumbedürfnisse und ist qualifizierter Zulieferer für Industrie und andere Wirtschaftsbereiche. Das duale Bildungssystem sichert dabei die hohe Qualität der Ausbildung im Handwerk.

Einleitung

Die dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) stellt einen wichtigen Schritt in der Weiterentwicklung der landesweiten Raumordnung dar. Ziel der Überarbeitung ist es, zentrale Herausforderungen wie den sparsamen Umgang mit Flächen, den demografischen Wandel, die Energie- und Mobilitätswende sowie die Sicherung wirtschaftlicher Entwicklungsmöglichkeiten in Einklang zu bringen. Der LEP als zentrales Steuerungsinstrument der Landesplanung gibt dabei langfristige Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung Nordrhein-Westfalens vor und hat unmittelbare Auswirkungen auf die Regionalplanung, die kommunale Bauleitplanung sowie auf Investitionsentscheidungen von Unternehmen.

Zu 6.1-1 Ziel „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“

Bereits im ersten Beteiligungsverfahren hat das Handwerk das neue Ziel 6.1-1 ausdrücklich begrüßt. So wurde im vorangegangenen Beteiligungsverfahren in der Begründung dargestellt, dass die Brachflächen nicht mehr als Flächenreserven angerechnet werden und ab Inkrafttreten der 3. LEP-Änderung rund 4.000 Hektar zusätzliche Siedlungsflächenentwicklung auf Freiflächen möglich werden.

In der nun vorliegenden Begründung von Ziel 6.1-1 wird hingegen dargestellt, dass die Größe der in Zukunft entstehenden Brachflächen nicht sicher prognostiziert werden kann und auch unklar ist, ob und in welchem Umfang zusätzliche Flächenausweisungen auf bisherigen Freiflächen erfolgen werden. Neu wird in der Erläuterung und der Begründung eingefügt, dass NRW.URBAN ein bauleitplanerisches Scoping im Hinblick auf die tatsächliche Nutzbarkeit der Brachflächen durchführen soll.

Das Handwerk bekräftigt die Aussage, dass die Brachflächenentwicklung in der Praxis mit vielen Hürden und Hindernissen verbunden ist. Die beabsichtigte, frühzeitige Untersuchung der tatsächlichen Nutzbarkeit von neuen Brachflächen ist unseres Erachtens daher auch im Hinblick auf die potenziellen, zusätzlichen Flächenausweisungen auf bisherigen Freiflächen sinnvoll und wird unterstützt.

Zu Grundsatz 6.1-8 „Wiedernutzung von Brachflächen“

Die Änderung des Grundsatzes 6.1-8, nach der gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen auch weiterhin gewerblich oder industriell genutzt werden sollen, wird aus Sicht des Handwerks weiterhin ausdrücklich unterstützt.

Wir sehen allerdings kritisch, dass in der Erläuterung nun Gründe zur Abweichung vom Grundsatz zugunsten des Wohnungsbaus aufgeführt werden sollen. Denn der Grundsatz zielt gerade darauf ab, dass die brachgefallenen Industrie- und Gewerbebrachen im oder angrenzend an den Siedlungsraum künftig stärker als bisher durch Gewerbe- und Industriebetriebe nachgenutzt werden.

Unserer Einschätzung nach hat sich die in vielen Landesteilen angespannte Gewerbeflächensituation nicht verändert. Auch ein Paradigmenwechsel im Sinne einer Abkehr von der beschriebenen Umnutzung von brachgefallenen Gewerbe- und Industrieflächen für Wohngebiete ist aus unserer Sicht nicht zu erkennen. Eine Aufweichung des Grundsatzes in der Erläuterung bewerten wir daher kritisch.

Zu 6.3-6 Grundsatz „Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst“

Das Handwerk begrüßt die Möglichkeit, mittels des neu eingeführten Grundsatzes 6.3-6 die Flexibilität in der Festlegung von neuen Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Einzelfällen zu erhöhen. Emittierende Handwerksbetriebe könnten durch Ansiedlung in neu festgelegte GIB vom neuen Grundsatz 6.3-6 direkt profitieren. Als Zulieferer für die Industrie und andere Wirtschaftsbereiche kann das Handwerk aber vor allem indirekt durch Neufestlegungen von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Sinne des Grundsatzes 6.3-6 profitieren.

Zu 8.1-1 Grundsatz „Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung“

Im Wirtschaftsverkehr des Handwerks kann vielfach nicht auf den Einsatz von Kraftfahrzeugen verzichtet werden, da diese zum Transport von Werkzeug und Material genutzt werden. Die Erreichbarkeit der Betriebsstandorte und aller Kundinnen und Kunden mit handwerklichen Nutzfahrzeugen muss deshalb stets gewährleistet sein. Vor diesem Hintergrund begrüßt das Handwerk, dass in der Erläuterung zu Grundsatz 8.1-1 klargestellt wird, dass die Erreichbarkeit von Innenstädten und Wirtschaftsstandorten für den Wirtschaftsverkehr weiterhin gewährleistet werden soll.

In diesem Zusammenhang sehen wir kritisch, dass in der Erläuterung und Begründung die Erreichbarkeit auf „wichtige Wirtschaftsstandorte“ beschränkt wird. Eine Differenzierung in vermeintlich „wichtige“ und „weniger wichtige“ Wirtschaftsstandorte greift aus Sicht des Handwerks zu kurz. Auch

kleinräumige und überwiegend lokal ausgerichtete Betriebsstandorte sind ein essenzieller Bestandteil funktionierender Wirtschaftsstrukturen. Sie sichern die wohnortnahe Versorgung, übernehmen zentrale Funktionen in Wertschöpfungsketten und sind auf eine verlässliche Erreichbarkeit angewiesen.

Gerade diese Betriebe sind in besonderem Maße vom Wirtschaftsverkehr abhängig, etwa durch Lieferverkehre, Kundenzugänge oder mobile Dienstleistungen. Einschränkungen der Erreichbarkeit treffen daher nicht nur große Industrie- und Logistikstandorte, sondern in erheblichem Maße auch Handwerksbetriebe. Wir regen daher an, den Begriff „wichtig“ in Bezug auf Wirtschaftsstandorte zu streichen.

Zu 9.2-4 Ziel „Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)“

Das nordrhein-westfälische Handwerk unterstützt weiterhin den Ansatz, das Abtragungsgeschehen stärker an der wirtschaftlichen Entwicklung sowie an möglichen Einsparpotenzialen auszurichten. Die nun vorgesehene Konkretisierung des Degressionsfaktors ist ein Schritt in die richtige Richtung. So wird klargestellt, dass der Degressionsfaktor Einsparpotenziale, aber auch gegenläufige Dynamiken, etwa bei steigender Rohstoffnachfrage, abbilden soll. Angesichts erheblicher Investitionsbedarfe in Infrastruktur, Energiewende und Wohnungsbau begrüßen wir, dass auch steigende Rohstoffbedarfe sachgerecht abgebildet werden sollen. Die vorgesehene Ergebnisoffenheit des Degressionsfaktors wird dementsprechend ausdrücklich unterstützt.

Weiterhin wird die neu eingefügte Ausnahme von präquartären Sanden und Kiesen vom Degressionsfaktor positiv bewertet. Hierbei handelt es sich um wichtige Rohstoffquellen für zahlreiche Baustoffe. Ein striktes Einbinden in die Degressionsstrategie hätte zu einer Verknappung und in der Folge zu einer weiteren Erhöhung der Materialpreise im Bauhandwerk führen können.

Düsseldorf, 17.04.2026